

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 550/1994

§/Artikel/Anlage

§ 91

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

UNTERABSCHNITT C

Gemeinsame Bestimmungen

Funktionszulage

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

		in der Funktionsstufe			
in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	1	2	3	4
Schilling					
M B0 1 und M Z0 1	1	533	1 599	2 985	3 411
	2	2 665	4 264	9 595	15 991
	3	2 879	5 276	11 557	19 126
	4	3 069	6 716	12 576	20 172
	5	7 503	13 181	23 533	32 061
	6	9 041	15 232	25 789	34 112
M B0 2 und M Z0 2	1a	533	640	747	853
	1b	640	747	853	960
	2	747	960	1 172	1 599
	3	1 812	2 559	3 731	7 463
	4	2 345	3 199	5 117	10 127
	5	2 559	3 411	5 543	10 873
	6	3 199	4 264	7 463	12 579
	7	3 731	4 797	7 995	13 859
	8	7 995	10 660	15 991	22 387
	9	8 528	11 727	17 589	26 651
M BU0 1	1	320	427	533	640
	2	533	693	853	1 067
	3	853	1 279	2 132	3 731

und	4	1 172	1 599	2 665	4 264
M ZUO 1	5	1 599	2 132	3 199	4 797
	6	2 132	2 665	3 731	5 331
	7	2 665	3 199	4 477	5 863

M BUO 2	1	320	427	533	640
und	2	853	1 279	1 693	2 510
M ZUO 2					

(2) Es gebühren:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen die Militärperson

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Militärischen Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die in einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 und die Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist eine Militärperson einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihr die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.